

# Funktionalität als kirchliches Programm

## Das Bild des Pfarrhauses in den Bauvorschriften seit den 1960er Jahren

*Jan Hermelink*

Seit seinen reformatorischen Anfängen ist das evangelische Pfarrhaus zutiefst geprägt von den persönlichen Überzeugungen seiner Bewohner, von öffentlicher Beobachtung und theologischer Programmatik – dazu jedoch stets auch von rechtlichen Regelungen: Schon in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Hinweise auf die Ökonomie, die Ethik, gelegentlich auch die Architektur der pastoralen Behausung.<sup>1</sup>

Die Geschichte dieser für die evangelische Kirche konstitutiven Form gemeinsamen Wohnens lässt sich daher nicht nur mittels (auto-)biografischer Zeugnisse, literarischer Reflexe und pastoraltheologischer Mahnungen rekonstruieren, sondern auch anhand der rechtsförmigen Bestimmungen, die Staat und Kirche hinsichtlich der Pfarrhäuser erlassen haben. Deutlicher noch als andere Gattungen der Pfarrhausliteratur markieren die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen die allgemeinen, in Kirche und Gesellschaft verbreiteten Überzeugungen, wie ein Pfarrhaus (nicht) ausgestattet und (nicht) zu nutzen sein sollte; und auf diese Weise lassen jene Texte auch ebenso allgemeine, gleichsam institutionelle Bilder des pastoralen Berufs im Ganzen erkennen.<sup>2</sup>

Mit diesem pastoraltheologischen Interesse sollen im Folgenden die sogenannten „Pfarrhausrichtlinien“ betrachtet werden, mit denen die meisten evangelischen Landeskirchen seit den 1960er, spätestens seit den 1970er Jahren regeln, „wie Pfarrhäuser zu bauen, instandzusetzen und zu nutzen sind“<sup>3</sup>. Dabei sind zwei Eigenarten

---

<sup>1</sup> Vgl. nur die Hinweise bei EBERHARD WINKLER: Art. Pfarrhaus, in: TRE 26 (1996), S. 374–379, bes. 375 f.

<sup>2</sup> Wie bedeutsam die materiale Ausstattung des Pfarrhauses nach wie vor für das gesellschaftliche Bild des pastoralen Berufs ist, das markierte zuletzt 2012/13 die Debatte über den Neubau der bischöflichen Residenz in der römisch-katholischen Diözese Limburg. Vgl. dazu JAN HERMELINK: Das Pfarrhaus als christliche Gestalt des öffentlichen Wohnens, in: Evangelische Stimmen, Heft 12/2013, S. 8–15.

<sup>3</sup> Richtlinien des Oberkirchenrats über den Neubau, die Instandsetzung sowie die Benutzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen (Pfarrhausrichtlinien 1978), vom 20.12.1977, in: Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg, Bd. 48, Nr. 1, S. 1–16, 2.

Im Folgenden werden exemplarisch die folgenden Richtlinien betrachtet; sie stellen jeweils die ersten sowie die jüngsten einschlägigen Verfügungen ausgewählter Landeskirchen dar:

dieser Texte besonders in den Blick zu nehmen. Zum einen sind diese Richtlinien von einer bemerkenswerten Detailorientierung geprägt: Außen- wie Innenarchitektur, Ausstattung wie Instandsetzung des Pfarrhauses werden bis in einzelne Quadratmeterzahlen oder DIN-Zitate geregelt. Auf diese Weise lassen die Bauvorschriften deutlich die konkreten *Konflikte* um Gestalt und Nutzung des Pfarrhauses erkennen, wie sie für die jüngste, bis zur Gegenwart reichende Phase seiner Geschichte typisch sein dürften. In einem ersten Durchgang (1.) sind darum die wesentlichen Akteure jener Konflikte, ihre spezifischen Interessen und die dahinter liegenden kirchlichen und allgemeingesellschaftlichen Entwicklungen zu rekonstruieren, wie sie – so ist zu vermuten – auch den zeitgenössischen Pfarrberuf im Ganzen prägen.

Zum anderen fallen die programmatischen Sätze auf, mit denen die Pfarrhausrichtlinien fast durchgängig eingeleitet werden.

„Die Pfarrwohnung soll ein familiengerechtes, zeitgemäßes, gediegenes und der Stellung des Pfarrers in der Gemeinde angemessenes Wohnen ermöglichen. Sie soll unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Fortschritte des Wohnungsbaus, zugleich jedoch unter Vermeidung besonderen Aufwandes geplant werden.“<sup>4</sup>

„Ein Pfarrhaus ist ein kirchliches Gebäude. Man sollte es einem Pfarrhaus von außen und innen ansehen, dass es keine ‚Villa‘ ist. [...] In jedem Fall ist ein einfacher und schlichter Bau-

---

– Richtlinien für den Neubau und die Ausstattung von Pfarrhäusern (Pfarrhausrichtlinien), vom 26.02.1963, in: Kirchliches Amtsblatt für die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers, 1963, S. 35–39 [zit. als Hannover 1963]

– Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern (Pfarrhausbauvorschriften), vom 01.08.2006, a. a. O., 2006, S. 164–167 [zit. als Hannover 2006]

– Richtlinien für den Neubau von Pfarrwohnungen, vom 05.10.1964, in: Kirchliches Amtsblatt der Evang. Kirche im Rheinland, 1964, S. 179–181 [zit. als Rheinland 1964]

– Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen, vom 10.09.2010, a. a. O., 2010, S. 255–258, 271 [zit. als Rheinland 2010]

– Richtlinien für den Neubau von Pfarrhäusern, vom 01.10.1965, in: Amtsblatt für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, 1965, S. 155–157 [zit. als Bayern 1965]

– Ausführungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz über Pfarrdienstwohnungen (Pfarrhaus-Baurichtlinien), vom 16.12.2009, a. a. O., 2010, 12–17 [zit. als Bayern 2009]

– Pfarrhausrichtlinien 1978 der Württ. Landeskirche (s. o.) [zit. als Württemberg 1978]

– Kirchliche Verordnung ... zur Ausführung der §§ 15, 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971, vom 20.10.2008, in: Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg, Bd. 63, S. 275–285; dazu die Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrhausrichtlinien 2009, a. a. O., S. 286–290 [zit. als Württemberg 2009]

– Rechtsverordnung der Kirchenleitung über Dienstwohnungen, vom 03.07.1979; bzw. Allg. Verwaltungsbestimmungen des Konsistoriums zur RechtsVO über Dienstwohnungen, vom 10.07.1979, in: Kirchl. Amtsblatt der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) 1979, S. 119–126, bzw. S. 127 [zit. als Berlin-Brandenburg 1979].

Für freundliche Unterstützung bei der Auffindung und Beschaffung der Texte danke ich dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen, namentlich Herrn Dr. Hendrik Munsohn, dazu meinen Hilfskräften Marina Heuer und Lars Lukas.

<sup>4</sup> Rheinland 1964, S. 179.

körper mit klarem Grundriss zu fordern. [...] Durch zweckmäßige Gestaltung der Räume soll die Arbeit der Pfarrfrau als Hausfrau erleichtert werden.“<sup>5</sup>

Solche Sätze lassen erkennen, wie stark die Richtlinien die symbolische Dimension des pastoralen Wohnens im Blick haben: Der äußere Eindruck wie die konkrete Nutzung des Pfarrhauses müssen auch deswegen so detailliert geregelt werden, weil hier „die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde“, ja die Position der Kirche in der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. In einem zweiten Schritt sind daher diese *programmatischen* Akzente der Baurichtlinien in den Blick zu nehmen (2.): In welcher Weise wird die Architektur des Pfarrhauses hier mindestens implizit als „Sinnbild“ des pastoralen Lebens, ja als „Vorbild“ des christlichen Lebens im Ganzen verstanden?<sup>6</sup> Auch die pastoraltheologische Programmatik des kirchlichen Baurechts verweist, wie sich zeigen wird, auf allgemeine gesellschaftliche und kirchlich-organisatorische Bedingungen, die in vieler Hinsicht bis heute gelten.

## 1. Die Vielfalt der Akteure und ihrer Interessen im Konflikt um das Pfarrhaus

Während die Theorie des Kirchenrechts in den 1950er Jahren, nach dem „Kirchenkampf“, zunächst die eigentümlich „geistliche“, die bezeugende Qualität jenes Rechts betont hat, ist die neuere Diskussion zu der Einsicht zurückgekehrt, dass auch das kirchliche Recht – unbeschadet seines „bekennenden“ Charakters – vor allem die Funktion hat, einschlägige Sozialbeziehungen zu regeln, typische Interessenkollisionen auszugleichen und wechselseitige Übergriffe der kirchlichen Instanzen zu verhindern.<sup>7</sup> Insbesondere das kirchliche Organisationsrecht, zu dem das Recht des Pfarrhauses gehört, kann darum nicht zuletzt als Hinweis auf spezifische Konflikte gelesen werden, die regelmäßig auftreten und darum rechtsförmig geregelt werden sollen.

Dass auch und gerade die Pfarrhausrichtlinien auf einschlägige Auseinandersetzungen reagieren, zeigt sich etwa an den zunehmend detaillierten Bestimmungen, die für die Aufteilung von Heizkosten oder für Reparaturen getroffen werden, etwa

<sup>5</sup> Bayern 1965, S. 156.

<sup>6</sup> Als „Vorbild und Sinnbild christlicher Lebensführung“ hat bekanntlich WOLFGANG STECK das Pfarrhaus beschrieben: Im Glashaus. Die Pfarrfamilie als Sinnbild christlichen und bürgerlichen Lebens, in: Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, hg. von MARTIN GREIFFENHAGEN, Stuttgart 1984, S. 109–125, 112; vgl. auch S. 121 f. 123 ff.

<sup>7</sup> Vgl. nur KLAUS SCHLAICH: Kirchenrecht und Kirche. Grundfragen einer Verhältnisbestimmung heute, in: ZEvKR 28 (1983), S. 337–369; CHRISTIAN LINK: Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, in: ZEvKR 45 (2000), S. 73–87; MICHAEL GERMANN: Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: ZEvKR 53 (2008), S. 375–407. Ein stärker theologischer, in der Sache aber ähnlicher Zugriff bei EILERT HERMS: Das Kirchenrecht als Thema der theologischen Ethik, in: ZEvKR 28 (1983), S. 199–277.

„die Instandhaltung der Gurte, Rollen, Schnüre an Rollläden und Jalousien“<sup>8</sup>, die „dem Stelleninhaber obliegt“: Es fällt nicht schwer, sich die Kontroversen vorzustellen, die solchen Regelungen jeweils vorausgegangen sein dürften. Gleiches gilt für die Paragrafen, die etwa die Gartenpflege, die Höchstpreise für Tapeten,<sup>9</sup> oder den Rückbau „abweichender“ Ausstattungen beim Auszug<sup>10</sup> betreffen.

Die Beispiele lassen erkennen: Zu den Akteuren, die über Gestaltung und Nutzung des Pfarrhauses in Konflikt geraten, gehören nicht nur – wie im allgemeinen Mietrecht – Vermieter, Mieter und Nachmieter,<sup>11</sup> sondern stets auch die landeskirchliche Aufsichtsbehörde. Dazu kommen die staatlichen Behörden, die etwa für Wohnung und Amtszimmer unterschiedliche steuerliche Mietwerte festsetzen oder die ggfs. zur Bauunterhaltung verpflichtet sind – auch sie gehören zu den Instanzen, die das Wohnen im Pfarrhaus durchgehend und mitunter sehr detailliert beeinflussen. Welche Interessen lassen sich – im Spiegel der Bau- und Nutzungsvorschriften – bei den einzelnen Akteuren erkennen?

### 1.1 Die kirchliche Verwaltung

Das Interesse, das die landeskirchlichen Verwaltungsbehörden mit den Pfarrhausrichtlinien verbinden, wird in Bayern ausdrücklich formuliert:

„Bei dem Bau von Pfarrhäusern sind im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung einheitliche Gesichtspunkte zu beachten.“<sup>12</sup>

Um zwischen verschiedenen Gemeinden bzw. Pfarrstellen keine zu großen Unterschiede der Wohnqualität entstehen zu lassen, werden etwa die Lage des Pfarrhauses, die Größe des Grundstücks und des umbauten Raumes, nicht selten auch einzelner Räume ebenso eingehend festgelegt wie etwa die Qualität der Bodenbeläge: „Parkett nur im Wohnraum, dann II. Wahl“<sup>13</sup>, die Ausstattung der Sanitärräume „in stabiler Normalausführung (Standard des durchschnittlichen Wohnungsbaus)“<sup>14</sup> oder die Entlüftung der Küche: durch „Wrasenabzugsrohre (DIN 18022 Abschnitt 3.7)“<sup>15</sup>.

<sup>8</sup> Württemberg 1978, S. 13; detailliert in Württemberg 2008, S. 282 f. und S. 287 auf insgesamt mehr als zwei Druckseiten.

<sup>9</sup> Ein Hinweis auf Tapetenpreise findet sich in fast allen eingesehenen Pfarrhausrichtlinien; im Rheinland wie etwa auch in Baden werden Anstrich- und Tapezierungskosten regelmäßig zum Gegenstand eigener Richtlinien und Bekanntmachungen.

<sup>10</sup> Vgl. etwa Rheinland 2010, S. 256 (B.2).

<sup>11</sup> Die Verhältnisse werden zudem dadurch kompliziert, dass der Nutzung einer Pfarrdienstwohnung gerade kein Mietvertrag, sondern eine „Zuweisung“ zu Grunde liegt, vgl. etwa Berlin-Brandenburg 1979, S. 119 f.

<sup>12</sup> Bayern 1965, S. 155; ähnlich etwa Rheinland 1964, S. 179.

<sup>13</sup> Rheinland 1964, S. 180; ebenso Württemberg 1978, S. 8.

<sup>14</sup> Württemberg 1978, S. 7.

<sup>15</sup> Hannover 1963, S. 37. Der Hang zu penibler (Über-)Regelung hat sich bis in die Gegenwart gehalten, vgl. etwa Hannover 2006, S. 166 f. zu umweltverträglichen Fußbodenbelägen nach „RAL-ZU 38“, oder die Ausführungen zur Einbruchssicherung, in Rheinland 2010, S. 258.

Die z. T. geradezu verbissene Standardisierung, die die landeskirchliche Administration bei der pastoralen Architektur durchzusetzen versucht, hat ihren Grund wohl nicht nur in dem Bestreben nach allgemeiner Gleichbehandlung, der dann die Ausnahmeregeln für „Superintendentur-Pfarrhäuser“ u. ä. zur Seite treten.<sup>16</sup> Sondern diese programmatische Standardisierung folgt zugleich der – ebenfalls organisationstypischen – Maßgabe eines effizienten Umgangs mit Geld und Zeit. Von daher erklären sich die häufigen Hinweise auf das „Gebot der Sparsamkeit“ bzw. den Grundsatz der „Ressourcenschonung“<sup>17</sup>, die Betonung einfacher Pflege oder die wiederholte Mahnung, „besonderen Aufwand“ zu vermeiden.<sup>18</sup> Zugleich zeigen sich hier programmatische Überschüsse, denen unten (2.) weiter nachzugehen ist.

Ein weiteres Interesse, das hinter der Regelungsfreude der Kirchenbehörden steht, zeigt sich etwa in der Maßgabe, „dass durch Anordnung breiter Wandpfeiler eine variable Möblierung der Räume möglich“<sup>19</sup> sein müsse: Das Pfarrhaus muss so „variabel“, in seiner Raumnutzung so flexibel gestaltbar sein, dass es ganz unterschiedlichen familiären Ansprüchen gerecht zu werden vermag. Daher mahnen die Richtlinien immer wieder, bei Architektur und Ausstattung „nicht auf den Bedarf des betreffenden Pfarrers, sondern auf einen Durchschnittsbedarf abzustellen“<sup>20</sup>. Auch hier ist freilich zu fragen, ob Hinweise wie die, dass bei Wandanstrichen nur „leicht abgetönte, dezente Farbtöne [...] zulässig“ seien,<sup>21</sup> nicht mehr zum Ausdruck bringen als die Sorge um eine konfliktarme Wohnungsübergabe zwischen dem Pfarrer und seiner Nachfolgerin.

Das Programm der Standardisierung, das die kirchlichen Baurichtlinien in hohem Maße kennzeichnet, soll regionale Differenzen nivellieren, es soll Ressourcen schonen und nicht zuletzt die pastorale Mobilität erleichtern. Die Interessen der landeskirchlichen Organisation, die hier zum Ausdruck kommen, entsprechen damit recht genau den zeitgenössischen politischen Tendenzen, die durch regionale Gebiets- und Verwaltungsreformen sowie durch den Ausbau von Planungsverfahren auf eine *Rationalisierung der gesellschaftlichen Selbststeuerung* zielen. Die Ausrichtung an Zielen und Zwecken, an Funktion anstelle von Repräsentation prägt die politischen wie die kirchlichen Reformprogramme der Zeit<sup>22</sup> – und sie prägt offenbar auch bis ins Detail die kirchliche Rechts- und Verwaltungspraxis bezüglich des pastoralen Wohnens.

<sup>16</sup> Vgl. Hannover 1963, S. 36; Bayern 1965, S. 156 (2.).

<sup>17</sup> Hannover 2006, S. 164; ähnlich Bayern 1965, S. 156 (II.5; III. 5 u. ö.); Württemberg 1978, S. 3; Rheinland 2010, S. 256 (B.1.); Berlin-Brandenburg 1979, S. 127 (III.). Ressourcenschonung fordert etwa Württemberg 2008, S. 276.

<sup>18</sup> Vgl. etwa Rheinland 1964, S. 179; Württemberg 1978, S. 3; Berlin-Brandenburg 1979, S. 127 (III.).

<sup>19</sup> Württemberg 1978, S. 7.

<sup>20</sup> Bayern 1965, S. 155 (II.1.); ähnlich Rheinland 1964, S. 179; Württemberg 1978, S. 3.

<sup>21</sup> Bayern 2010, S. 14 (3.9.); ähnlich Württemberg 2008, S. 281.

<sup>22</sup> Vgl. zu solchen Korrespondenzen nur RÜDIGER SCHLOZ: Art. Kirchenreform, in: TRE 19 (1989), S. 51–58.

Das administrative Programm einer funktionalen Standardisierung, wie es die Pfarrhausrichtlinien erkennen lassen, zielt zugleich darauf, konkurrierende Interessen anderer Instanzen zu begrenzen. Insbesondere die Gestaltungsansprüche der örtlichen *Gemeinden* und die Gestaltungswünsche der pastoralen *Familien* sollen mit der Mahnung zu „sparsamer“, „einfacher“ und „schlichter“ Ausstattung offenkundig relativiert werden.

### 1.2 Die Gemeinde vor Ort

Die Konflikte, die anlässlich von Schönheitsreparaturen, Heizkosten, besonderen Einbauten oder Dachsanierungen zwischen Kirchenvorständen und Pfarrer/innen entstehen, liefern immer neuen Gesprächsstoff auf Pfarrkonventen, Landessynoden und Fortbildungen. Um solche Auseinandersetzungen zu entschärfen, um Rechte wie Pflichten und Kosten möglichst eindeutig aufzuteilen, erreichen die landeskirchlichen Richtlinien nicht selten eine bemerkenswerte Regelungsdichte.<sup>23</sup>

Dass die Gemeinden vor Ort spezifische Interessen verfolgen, zeigt sich etwa an der Mahnung, die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wohnlastpflichtigen [...] zu berücksichtigen“<sup>24</sup>, oder an dem Hinweis auf „die Vorgaben des Denkmalschutzes und die Belange des Umweltschutzes“<sup>25</sup>. Zudem macht sich die landeskirchliche Administration gegenüber der Sparsamkeit der Gemeindevertreter auch zur Sachwalterin ihrer Pfarrer/innen:

„Die Kirchengemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Dienstwohnung nicht nur gerade notdürftig bewohnbar ist, sondern den Anforderungen genügt, die billigerweise an eine normale ordentlich instandgehaltene Wohnung gestellt werden.“<sup>26</sup>

Neben den ökonomischen Interessen der Ortsgemeinden lassen die Richtlinien weitere Konfliktlinien erkennen. So scheint es angezeigt, die Pfarrer vor einer allzu dichten Beaufsichtigung zu schützen, wenn etwa die „Bauschau“, bei der „bis zu drei Vertreter der Kirchengemeinde“ eine Mängelprüfung des Pfarrhauses durchführen, ausdrücklich nicht öfter als einmal pro Jahr durchgeführt werden darf.<sup>27</sup> Auch manche Detailregelung zur Küchen- oder Badeinrichtung scheint darauf zu zielen, die Geschmacksurteile weniger der Pfarrer als vielmehr der Kirchenvorstände zu relativieren.

Sodann wenden sich die Pfarrhausrichtlinien immer wieder dagegen, dass die Gemeinden – mit Rücksicht auf den Stelleninhaber oder örtliche Gegebenheiten –

<sup>23</sup> Vgl. nur Württemberg 2008, S. 280–284 zur Instandsetzung und deren Kostenaufteilung; dazu die DurchführungsVO, die weitere vier Druckseiten den Betriebskosten widmet (a. a. O., S. 287–290). Die hannoverschen und die rheinischen Dienstwohnungsvorschriften erreichen inzwischen einen ähnlichen Umfang.

<sup>24</sup> Württemberg 2008, S. 276 (1.).

<sup>25</sup> Hannover 2006, S. 165 (§ 2 (2)).

<sup>26</sup> Instandsetzungs-Richtlinien, in: Amtsblatt für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, 1976, S. 101–105, 102 (Nr. 2); vgl. Bayern 2009, S. 16.

<sup>27</sup> Württemberg 2008, S. 283 (5.3.).

die geltenden Standards überschreiten könnten: Besondere Aufwendungen, gar eine „Luxusausführung“ von Bau- oder Ausstattungsdetails<sup>28</sup> sind zu vermeiden. Gegen die Tendenz, an einer herkömmlichen, großzügigeren Architektur festzuhalten, wird in Bayern programmatisch das Primat des Funktionalen gesetzt:

„Für die Größe der einzelnen Räume ist in erster Linie deren Zweck maßgebend. Dabei können die Raumgrößen im Vergleich zu alten unpraktischen Pfarrhäusern – auch im Interesse einer günstigen Bewirtschaftung [...] – wesentlich kleiner gehalten werden.“<sup>29</sup>

Umgekehrt sollen die Gemeinden aber auch nicht – etwa angesichts kostspieliger Sanierungen – „aus ihrer Dienstwohnungspflicht [...] entlassen“ werden; über Ausnahmen soll „auf Ebene der Landeskirche und *nicht* in örtlichen oder regionalen Gremien entschieden“ werden, damit „gesichert ist, dass [...] nicht ausschließlich nach örtlichen Interessen entschieden wird“.<sup>30</sup>

Die Ortsgemeinden, so lässt sich zusammenfassen, erscheinen in den Pfarrhausrichtlinien vor allem als Sachwalter *besonderer*, traditioneller oder lokaler Verhältnisse, die der allfälligen Standardisierung tendenziell störend entgegenstehen.

### 1.3 Die pastorale Familie

Anders zeigen sich die Interessen derjenigen, die – als Stelleninhaber/innen und deren Angehörige – das Pfarrhaus selbst zu bewohnen haben. Dass die Richtlinien der 1960er Jahre ein recht klares, konservatives Bild zeichnen, überrascht nicht: „Das Raumprogramm ist auf eine durchschnittlich große Pfarrfamilie mit Eltern, 4–6 Kindern, evtl. Haushilfin und Gast abzustellen.“<sup>31</sup> Dabei wird dem Wohlergehen der Familie allerdings viel Aufmerksamkeit gewidmet:

„Der Wohnraum als Hauptaufenthaltsraum der Pfarrfamilie ist so anzulegen, dass eine gute Besonnung (Süd- bis Westbesonnung) erreicht wird. Der Raum soll eine optische Beziehung zum Pfarrgarten haben. Ausreichend Stellflächen für eine gute Möblierung müssen vorhanden sein. [...] Dem Essraum ist im Hinblick auf seine vielseitige Verwendung (zugleich als Ausweicarbeitsraum der Hausfrau und als Spielraum für die Kleinkinder) besondere Beachtung zu schenken.“<sup>32</sup>

Zudem werden die Pfarrerskinder jedenfalls insofern wahrgenommen, als „genügend Raum für die häuslichen Arbeiten der Schulkinder vorhanden sein muss“ und

<sup>28</sup> Hannover 1963, S. 39 (zum Küchenherd).

<sup>29</sup> Bayern 1965, S. 156 (5.).

<sup>30</sup> Empfehlung zu Fragen des Pfarrhauses, hg. vom KIRCHENAMT DER EKD, Hannover 2002, S. 8 – Hervorhebung JH. Kritisch dazu EBERHARD WINKLER: Kirchentheoretische Überlegungen zur Dienstwohnungspflicht der Pfarrer, in: ZEvKR 49 (2004), S. 578–588, 586.

<sup>31</sup> Hannover 1963, S. 36 (IV.); ganz ähnlich Bayern 1965, S. 155 (II.1.); implizit auch Rheinland 1964, S. 181.

<sup>32</sup> A. a. O., S. 37 (V.c) und d)). In Württemberg 1978 (S. 4f.) wird darauf Wert gelegt, dass das Esszimmer – „zugleich Tagesraum für die Familie“ – so zugänglich ist, „dass es von den Familienmitgliedern weiterbenutzt werden kann, wenn im Wohnzimmer Besucher anwesend sind“.

als – etwa in Württemberg – ein eigener „Kinderwaschraum“ vorzusehen ist.<sup>33</sup> Auch die Bedürfnisse der Hausfrau stehen den Verfassern der Richtlinien vor Augen: Bis in die 1980er Jahre ist ein eigener Hauswirtschaftsraum die Regel; die Küche sollte „etwas größer sein [...], als dies für Küchen mit Einbaumöbeln heute üblich ist“<sup>34</sup>.

Solche Normierungen für das Leben einer Großfamilie der gehobenen Mittelschicht stellen freilich stets auch eine Beschränkung weitergehender Ansprüche dar. Besonders markant ist dies bei den genauen Vorschriften zur „durchschnittlichen“ Boden- und Wandgestaltung zu erkennen, und ebenso bei der überaus eingehenden Regelung der Bad- oder der Gartenausstattung, die selbst die Größe der Terrasse festlegt und ausdrücklich kein Schwimmbecken erlaubt.<sup>35</sup> „Keine Majolikafliesen!“ heißt es in der rheinischen Richtlinie, und im gleichen Ton: „Keine beheizten Blumenfenster mit Doppelverglasung!“<sup>36</sup> Mit anderen Worten: Wo einzelne Pfarrhausbewohner „modische Besonderheiten“, vielleicht gar „persönliche [...] Liebhabereien“<sup>37</sup> verfolgen könnten, dort wird das landeskirchliche Standardisierungsprogramm mit besonderer Verve artikuliert. Hier dürfte sich die Erfahrung realer Konflikte wiederum mit symbolisch-programmatischen Dimensionen mischen (s. u. 1.5.).

Ganz auf die Seite der Hausbewohner stellen sich die Pfarrhausrichtlinien hingegen dort, wo es um die Abschirmung vor störendem Lärm geht. Nicht nur wird durchgehend eine „ruhige Lage“ des Pfarrhauses verlangt und ebenso ein wirksamer Lärmschutz bei den Fenstern,<sup>38</sup> sondern oftmals begegnet auch der Hinweis, die Pfarrwohnung solle „keinesfalls [...] unter oder über Versammlungsräumen der Gemeinde liegen!“<sup>39</sup> Dass auch hier ein bestimmtes Bild des Pfarrberufs wie des Familienlebens leitend ist, liegt auf der Hand.

Wie verwickelt sich die Interessen der Pfarrfamilien, der Pfarrer/innen selbst, der Gemeinden und der Landeskirche zueinander verhalten, das zeigen schließlich, aber nicht zuletzt einschlägige gerichtliche Auseinandersetzungen.<sup>40</sup> So haben Gemeinde und Landeskirche es einem Pfarrer rechtskräftig verwehrt, das Pfarrhaus wegen (nicht erwiesener) Gesundheitsgefährdung zu verlassen; in einem anderen Fall hat nicht die Gemeinde, wohl aber die Landeskirche es abgelehnt, einen Pfarrer im eigenen, nahe

<sup>33</sup> Bayern 1965, S. 156 (II.6.); ähnlich Württemberg 1978, S. 5.

<sup>34</sup> Bayern 1965, S. 156 (IV.5.).

<sup>35</sup> Vgl. etwa Rheinland 1964, S. 180 und Rheinland 2010, S. 271; Württemberg 1978, S. 6. Zum Verbot von Schwimmbecken vgl. Württemberg 1978, S. 9; Hannover 1963, S. 37 (VIII.).

<sup>36</sup> Rheinland 1964, S. 180 – gemeint sind zinglasierte Keramikfliesen (auch „Fayence“) mit Bild- oder Ornamentmotiven, wie sie in Historismus und Jugendstil massenhafte Verbreitung fanden.

<sup>37</sup> Bayern 1965, S. 156 (III.4.); Bayern 2010, S. 16 (5.4.).

<sup>38</sup> Hannover 1963, S. 36 (II.); vgl. etwa Bayern 1965, S. 155 (I.); Württemberg 1978, S. 3.7.

<sup>39</sup> Rheinland 1964, S. 180 (II.); vgl. Bayern 1965, S. 156 (II.4.); Württemberg 1978, S. 4.

<sup>40</sup> Vgl. zum Folgenden EBERHARD SPERLING: Zur Residenzpflicht der Gemeindepfarrer und sonstigen Dienstwohnungsstreitigkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen neuen Rechtsprechung, in: ZEvKR 37 (1992), S. 272–278, bes. 273 f. Zu teils ganz anderen Einschätzungen gelangt WINKLER: Kirchentheoretische Überlegungen (s. o. Anm. 30), S. 581–583.

der Kirche gelegenen Einfamilienhaus wohnen zu lassen, das durch die Frau des Pfarrers auch als Anwaltskanzlei genutzt wurde. Dass mitunter auch die Interessen des Pfarrers und seiner Familie gegeneinander stehen, zeigt eine andere Fallgruppe, „in denen wegen einer Ehescheidung der Pfarrer versetzt wurde, seine Familie jedoch im Pfarrhaus zurückblieb“ und – da für eine Dienstwohnung kein Mietvertrag abgeschlossen wird – nicht ohne Weiteres zum Auszug gezwungen werden konnte.<sup>41</sup>

Auch in diesen (seltenen) Fällen wird deutlich: Die Konflikte um das Pfarrhaus sind nur dann zu verstehen, wenn neben den jeweiligen ökonomischen Interessen auch die symbolische, die programmatisch-„bezeugende“ Dimension des Pfarrhauses gesehen wird, die von den jeweils Betroffenen freilich ganz unterschiedlich wahrgenommen wird.

#### 1.4 Die Steuerbehörde

Das Interessengeflecht von Landeskirche, örtlicher Gemeinde und Pfarrperson hat sich seit Mitte der 1980er Jahre dadurch weiter kompliziert, dass das staatliche Steuerrecht „die Verbindung von Dienst und Wohnen und die hierdurch geminderte Privatheit des Lebens im Pfarrhaus zunehmend ignoriert“<sup>42</sup>. Das betrifft, ohne dass hier auf Einzelheiten einzugehen ist, etwa die steuerliche Bewertung der „geldwerten Vorteile“, die durch die relativ geringen Dienstwohnungsvergütungen entstehen; auch die steuerliche Bewertung eines Amtszimmers ist bis heute strittig.<sup>43</sup>

Die strikte Trennung von privater und beruflicher Nutzung, die das allgemeine Steuerrecht kennzeichnet, wird von den Behörden zunehmend auch für das pastorale Wohnen angesetzt – die herkömmliche Vermischung von amtlicher und familiär-privater Kommunikation, die sich in den älteren Richtlinien etwa zur Nutzung des Wohnzimmers auch für Besprechungen und Gemeindegruppen niederschlägt, wird seitens des Staates immer weniger akzeptiert. In den neueren Richtlinien werden die architektonischen Konsequenzen bereits ausdrücklich gemacht:

„Der Wohnbereich sollte möglichst baulich getrennt vom Amtsbereich hergestellt werden. Ein separater Zugang zum Amtsbereich ist wünschenswert. Neben dem Schutz der Privatsphäre wird auf diese Weise eine für die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung notwendige Abgrenzung zwischen Wohn- und Amtsbereich erzielt.“<sup>44</sup>

Dass das pastorale Wohnen und die pastorale Berufspraxis sich auch baulich immer mehr auseinander entwickeln,<sup>45</sup> ist insofern nicht etwa nur einer „Individualisie-

<sup>41</sup> Vgl. SPERLING: a. a. O., S. 276 f.

<sup>42</sup> KIRCHENAMT DER EKD: Empfehlung (s. o. Anm. 30), S. 4.

<sup>43</sup> Vgl. einen ersten Überblick bei SPERLING: Zur Residenzpflicht (s. o. Anm. 40), 274 ff.

<sup>44</sup> Rheinland 2010, S. 256 (A.I.).

<sup>45</sup> Vgl. die frühe Beschreibung dieser Entwicklung durch KARL-WILHELM DAHM: Wird das evangelische Pfarramt „katholisch“? Zur Rückwanderung zentraler Pfarrhausfunktionen an die Person des „Geistlichen“, in: Haus in der Zeit, hg. von RICHARD RIESS, München 1979, S. 224–237; zur baulichen Dimension S. 235.

„rung“ des pastoralen Lebens zuzuschreiben, und auch nicht so sehr, wie Wolfgang Steck es vermutet hat, auf die gegenläufige Bewegung einer zunehmend professionalisierten Berufspraxis.<sup>46</sup> Vielmehr erscheint das Konzept der Dienstwohnung, die amtsmäßige Reglementierung des Wohnens im Dienste einer bestimmten beruflichen Position offenbar *gesamtgesellschaftlich* immer weniger plausibel. Wenn „heute in der Regel nur noch Förster und Hausmeister verpflichtet [sind], staatliche Dienstwohnungen zu beziehen“<sup>47</sup>, dann sind Existenz und bauliche Gestalt eines Pfarrhauses kaum mehr durch ihre faktische Bedeutung für die pastorale Tätigkeit zu begründen, sondern allein durch ihre symbolischen Dimensionen. Auch und gerade diese Dimensionen jedoch sind zutiefst umstritten.

### 1.5 Die pastorale Individualität

Zu den Akteuren, die hinsichtlich der Pfarrhausarchitektur eigene Interessen anmelden, gehören schließlich, aber nicht zuletzt die einzelnen Pfarrpersonen selbst. Auf den ersten Blick scheint es, als sei das Programm der Standardisierung und Funktionalisierung, das die Pfarrhausrichtlinien seit den 1960er Jahren durchzieht, vor allem auf den Wunsch nach persönlicher wie beruflicher Selbstbestimmung gemünzt, den die Pfarrer jener Zeit gegenüber der Kirchenleitung zunehmend erhoben.<sup>48</sup> Schaut man genauer hin, dann setzen sich die landeskirchlichen Bauvorschriften allerdings in erster Linie nicht mit den Ansprüchen der Einzelnen auseinander; vielmehr reagieren sie, wie oben skizziert, zunächst auf die wachsende Pluralisierung der regionalen, der *ortsgemeindlichen* Verhältnisse. Die hinter dieser Entwicklung stehenden gesellschaftsstrukturellen Umbrüche – vor allem die zunehmende soziale wie auch geografische Mobilität – stellen die kirchliche (ebenso wie die staatliche) Organisation vor erhebliche Herausforderungen.

In diesem Horizont setzen sich die Richtlinien nun allerdings auch mit der zunehmenden Pluralität der pastoralen Verhältnisse selbst auseinander – und zwar in einer charakteristischen *Ambivalenz*, wie sie etwa im Blick auf die Ansprüche beim Bezug des Pfarrhauses artikuliert wird:

„Änderungswünschen des neuen Pfarrstelleninhabers bzw. der neuen Pfarrstelleninhaberin, die in den Bedürfnissen seines bzw. ihres anders zusammengesetzten, insbesondere größeren Haushalts begründet sind, ist im Rahmen dieser Richtlinien Rechnung zu tragen. Persönliche Wünsche und Liebhabereien können nicht berücksichtigt werden.“<sup>49</sup>

<sup>46</sup> Vgl. WOLFGANG STECK: *Praktische Theologie. Horizonte der Religion – Konturen des neuzeitlichen Christentums – Strukturen der religiösen Lebenswelt*, Bd. I, Stuttgart 2000, S. 589 f.

<sup>47</sup> SPERLING: *Zur Residenzpflicht* (s. o. Anm. 40), 272.

<sup>48</sup> Vgl. exemplarisch etwa SIEGFRIED SUNNUS: *Die ersten sieben Jahre. Rückblick eines Landpfarrers*, Münster 1977.

<sup>49</sup> Bayern 2010, S. 16 (5.4. (2)).

Die unterschiedliche Größe der Pfarrfamilie, das jeweilige Alter der Kinder, ggfs. auch pflegebedürftige Angehörige und in den neueren Bestimmungen sogar die (frei-)berufliche Nutzung durch den/die Partner/in des Stelleninhabers<sup>50</sup> – solche „Bedürfnisse“ des pastoralen Haushalts werden von den Pfarrhausrichtlinien zwar einerseits durchaus in Rechnung gestellt. Das großzügige, weit über der durchschnittlichen Haushaltsgröße liegende „Raumprogramm“; auch die Empfehlungen zu Einliegerwohnungen, zu Ausbauoptionen des Dachgeschosses oder flexiblen Grundrissen:<sup>51</sup> Dies alles markiert, dass die gleichsam „objektiven“, nachweisbaren Ansprüche, die sich aus der Pluralität pastoraler Lebensführung ergeben, seitens der Administration tendenziell positiv wahrgenommen werden.

Andererseits jedoch sind die Richtlinien nach wie vor geprägt von der impliziten, gelegentlich auch der expliziten Abwehr rein „persönliche[r] Wünsche und Liebhabereien“: Was sich nicht als nachweisbares, sondern nur als subjektives Bedürfnis der Pfarrerin artikulieren lässt, wird rigoros ausgeschlossen. Die äußerst detaillierten Ausstattungsvorschriften, die namentlich den Böden und Wänden des Pfarrhauses, der Küche wie den Sanitärräumen gelten, betreffen gerade diejenigen Dimensionen des Wohnens, in welchen sich die Individualität, ja die Intimität der jeweiligen Bewohner/innen besonders zum Ausdruck bringt. Die „dritte Haut“ der Wohnarchitektur, die zwischen Individualität und Sozialität ebenso vermittelt wie die „zweite Haut“ der Kleidung<sup>52</sup>, sie wird in den Pfarrhausrichtlinien bis ins Detail normiert, ja – um im Bild zu bleiben – uniformiert. Einer pastoralen Subjektivität, die sich auch in der Gestaltung der „eigenen vier Wände“ zum Ausdruck bringen, die gerade die eigene Wohnung als „Ich-Museum“ einrichten will,<sup>53</sup> einer solchen Subjektivität wird von den kirchlichen Vorschriften dezidiert kein Platz im Pfarrhaus eingeräumt.<sup>54</sup>

Angesichts der zeitgenössischen Tendenzen, der pastoralen Subjektivität eine wesentliche Funktion für die Berufstätigkeit zuzumessen<sup>55</sup>, auch angesichts der

<sup>50</sup> Vgl. etwa – mit gewissen Auflagen – Württemberg 2008, S. 285 (6.2. (d)); Berlin-Brandenburg 1979, S. 127 (zu § 10 Absatz 3).

<sup>51</sup> Vgl. Württemberg 2008, S. 276 (2.1.); noch ausführlicher Rheinland 2010, S. 256 (A.1.).

<sup>52</sup> Die Rede vom Wohnen als der „dritten Haut“ geht wahrscheinlich auf F. Hundertwasser zurück; vgl. <http://suite101.de/article/friedensreich-hundertwasser-a60809> (abgerufen am 10.04.2014) sowie DIETER FUNKE: Die dritte Haut. Psychoanalyse des Wohnens, Gießen 2006.

<sup>53</sup> GERT SELLE: Die eigenen vier Wände. Zur verborgenen Geschichte des Wohnens, Frankfurt a. Main/New York 1993, S. 76.

<sup>54</sup> Ein weiteres Indiz für diese antiindividualistische Tendenz kann man darin finden, dass das vorgegebene „Raumprogramm“ des Pfarrhauses so etwas wie einen „Hobbyraum“, wie er in Eigenheimen seit den 1960er Jahren zum Standard wird, gerade nicht vorsieht.

<sup>55</sup> Vgl. besonders WILHELM GRÄB: Der Pfarrer/die Pfarrerin als exponierte religiöse Subjektivität, in: DERS.: Lebensgeschichten – Lebensentwürfe – Sinndeutungen. Eine praktische Theologie gelebter Religion, Gütersloh 1998, S. 319–333; dazu MANFRED JOSUTTIS: Der Pfarrer ist anders. Aspekte einer zeitgenössischen Pastoraltheologie, München 1982, S. 128 ff. 170 ff.; GODWIN LÄMMERMANN: Der Pfarrer – elementarer Repräsentant von Subjektivität? Zum Widerspruch von Individuum und Institution, in: ZEE 35 (1991), S. 21–33; MICHAEL KLESSMANN: Beruf: Pfarrer/Pfarrerin, in: DERS.: Pastoralpsychologie. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2004, S. 538–575.

Geschichte des Pfarrhauses selbst, das seit der Aufklärung nicht zuletzt als Sinnbild des bürgerlich-christlichen Lebens, als „durch und durch individuelles Cachet“ verstanden wird<sup>56</sup>, angesichts dieser Horizonte erscheint die nivellierende Tendenz der Pfarrhausrichtlinien, ihre dezidiert antisubjektive Wendung nun doch erklärungsbedürftig. Die Eigenart dieser Vorschriften erschließt sich offenbar nur dann, wenn neben ihren institutionellen auch ihre symbolischen, ihre programmatischen Dimensionen in den Blick genommen werden.

## 2. Programmatische Akzente

### 2.1 Die Kirchlichkeit des Pfarrhauses

Die Orientierung der Baurichtlinien an einem bestimmten Bild nicht allein des Pfarrhauses, sondern des Pfarrberufs selbst kommt – wie oben gezeigt – in zahlreichen Einzelregelungen zum Ausdruck. In den programmatischen Sätzen, mit denen die Vorschriften regelmäßig eingeleitet werden, wird jenes Bild ausdrücklich formuliert. So heißt es zu Beginn der Hannoverschen Richtlinien von 1963:

„Das Pfarrhaus ist ein Dienstwohngebäude. [...] Pfarrhäuser sollen in dem zuständigen Pfarrbezirk möglichst in unmittelbarer Nähe von Kirche oder Gemeindehaus und in zentraler und auch in ruhiger Lage errichtet werden.“<sup>57</sup>

Im Zusammenhang mit dem pastoralen „Dienst“ wird das Pfarrhaus in solchen Bestimmungen dreifach kodiert. Zum einen gehört das Pfarrhaus in die Nähe der Kirche: In Analogie zu diesem Gebäude markiert auch das Pfarrhaus die Präsenz der Kirche in einem bestimmten Territorium. Nicht nur das kirchliche Ritual, sondern auch der kirchlich beauftragte, dazu mit einem Haus versehene Geistliche macht – in durchaus repräsentativer, ja demonstrativer Weise – den öffentlichen Anspruch der Institution anschaulich.

Dieser öffentliche Anspruch wird zum Zweiten „in zentraler [...] Lage“ geltend gemacht. Steht das Pfarrhaus für die kirchliche Präsenz in der Gesellschaft,<sup>58</sup> so gehört es – wie die Kirche selbst – in die Mitte des jeweiligen Ortes: von allen Seiten sichtbar, nicht im Verborgenen, sondern – wie Wolfgang Steck im Anschluss an Christian Palmer formuliert hat – „auf dem Berge“<sup>59</sup>.

Demonstrativ ist die zentrale Lage auch in einer weiteren Hinsicht: Das Pfarrhaus ist für jedermann leicht zugänglich. Das Amtszimmer sollte darum „möglichst ebenerdig gelegen sein“; neuerdings wird in diesem Sinn der „behindertengerechte

<sup>56</sup> STECK: Im Glashauss (s. o. Anm. 6), S. 123; vgl. auch S. 118ff. 123–125.

<sup>57</sup> Hannover 1963, S. 35 (I. und II.); vgl. ganz ähnlich Bayern 1965, S. 155 f (I.1., III.1.); Württemberg 1978, S. 3 (I.2.).

<sup>58</sup> So WINKLER: Kirchentheoretische Überlegungen (s. o. Anm. 30), S. 583 ff.

<sup>59</sup> STECK: Im Glashauss (s. o. Anm. 6), S. 109.

Zugang“ betont.<sup>60</sup> Und das Wohnzimmer muss – für gesellige wie für dienstliche Anlässe – eine größere Anzahl von Gästen fassen können.<sup>61</sup>

Zum Dritten wird – in einer gewissen Spannung dazu – immer wieder betont, das Pfarrhaus sei mit einem gewissen Abstand zu anderen Häusern, nämlich „in ruhiger Lage“ zu errichten. In die gleiche Richtung weist die Bestimmung, es sei „in der Regel als freistehende[r] Baukörper und ohne Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen anzulegen“<sup>62</sup>. Dazu kommen die vielen Hinweise auf ausreichenden Schallschutz nicht nur des Amtszimmers, sondern der gesamten Pfarrwohnung<sup>63</sup> und ebenso auf deren Sichtschutz. Welches pastoraltheologische Programm kommt hier zum Ausdruck?

## 2.2 Die Autarkie des Pfarrhauses

Nicht nur die Abschirmung des Pfarrhauses in akustischer wie optischer Hinsicht, sondern auch andere Bestimmungen markieren, dass dieses Haus mit größtmöglicher Autarkie ausgestattet sein soll. So fällt auf, dass bei der Heizung eine leichte Umstellung auf andere Brennstoffe verlangt oder sogar – wie in Hannover – dafür Vorsorge zu treffen ist, dass „die Beheizung des Hauptwohnraumes auf Einzelofen umgestellt werden kann“<sup>64</sup>. Hier wird für Notzeiten geplant, die in den 1960er und 1970er Jahren eigentlich nicht mehr zu erwarten waren.

Ähnliche Tendenzen lassen die Vorschriften zum Pfarrgarten und zur Vorrathaltung erkennen. Nicht selten ist beim Pfarrhaus offenbar (auch) ein Nutzgarten vorgestellt; und jedenfalls werden bis heute Vorrats- und Wirtschaftsräume geplant, die – ebenso wie die große Küche – eher an eine selbständige „Wirtschaft“ als an die Nutzung von Tiefkühltruhen denken lassen.<sup>65</sup>

Insgesamt markieren die Richtlinien demnach eine gewisse „Apartheit“ des Pfarrhauses<sup>66</sup>; sie lassen das Bild eines pastoralen Berufs aufscheinen, der – jedenfalls für eine gewisse Zeit – ganz auf sich gestellt agieren könnte.

## 2.3 Die Altertümlichkeit des Pfarrhauses

Das Augenmerk auf energetische und ökonomische Autarkie, eine geräumige Küche, dazu mehrere Wirtschaftsräume, ein recht großer Garten und eine Garage, die auch

<sup>60</sup> Bayern 1965, S. 156 (IV.1.) bzw. Bayern 2010, S. 16 (7.(3) B.1); ähnlich Hannover 1963, S. 36 (V.a)) bzw. Hannover 2006, S. 165 (§ 4 (1) und (3)).

<sup>61</sup> Vgl. etwa Württemberg 1978, S. 4 (1.3.c)).

<sup>62</sup> Hannover 1963, S. 36 (II.); ähnlich Rheinland 1964, S. 180; Württemberg 1978, S. 4. Die neueren Vorschriften zeigen hier mehr Flexibilität.

<sup>63</sup> S. o. I.3.; vgl. dazu etwa Bayern 1965, S. 156 (II.4.).

<sup>64</sup> Hannover 1963, S. 38; Württemberg 1978, S. 6f.

<sup>65</sup> Vgl. etwa Bayern 1965, S. 157 (IV.9.); Rheinland 2010, S. 257 (2.12).

<sup>66</sup> STECK: Im Glashaus (s. o. Anm. 6), S. 110f.121 f.

Gartengeräte beherbergt<sup>67</sup> – das Pfarrhaus, das die einschlägigen Richtlinien bis in die Gegenwart vorstellig machen, zeigt in vieler Hinsicht ein ländliches Gepräge. Auch das Augenmerk, das auf eine „erwünschte Durchsonnung“ des Hauses sowie auf eine Terrasse<sup>68</sup> gelegt wird, zielt darauf, (groß-) städtischer Enge entgegenzuwirken. Insofern rekurriert die kirchliche Rechtssetzung – und zwar bis heute – auf ein Bild des Pfarrhauses, das „in seinen Ursprüngen der dörflichen Lebenswelt“ verhaftet ist (W. Steck).<sup>69</sup>

Bedenkt man, dass das Gros der Pfarrhäuser, die seit den 1960er Jahren neu errichtet werden, in den wachsenden Vorstädten stehen, so markiert die dezidiert dörfliche Stilisierung zugleich eine gewisse Altertümlichkeit: Wer im Pfarrhaus lebt und arbeitet, partizipiert an einer Lebensweise, die in die „früheren Zeiten“ gehört. Angesichts der wachsenden Vielfalt der Lebensverhältnisse setzt „ein einfacher und schlichter Baukörper mit klarem Grundriss“<sup>70</sup> ein deutliches Signal. Auf so subtile wie nachhaltige Weise werden hier gegenmoderne Akzente gesetzt: In einer Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs, des Wertewandels und der Traditionskritik repräsentieren der Pfarrer und sein Haus die Relevanz des Herkömmlichen, des Stablen und Verlässlichen. Und noch grundsätzlicher: Das freistehende, wirtschaftlich autarke, tendenziell von einer Großfamilie bewohnte Haus, das die Baurichtlinien zum Programm erheben, symbolisiert das „ganze Haus“ der frühen Neuzeit, das der neuzeitlichen Differenzierung gesellschaftlicher Sphären vorausliegt – und diese in der Gegenwart zu relativieren verspricht.<sup>71</sup>

#### 2.4 Exkurs: Die Symbolik des Pfarrgartens

Nur am Rande seien einige Vermutungen zu dem auffälligen Befund notiert, dass die hier betrachteten Richtlinien sämtlich von der Existenz eines Pfarrgartens ausgehen. Zwar wird nicht überall so emphatisch wie in Hannover formuliert, dass „ein großer zusammenhängender Südgarten vor dem oder seitlich vom Haus anzustreben ist“<sup>72</sup>, aber eine Terrasse oder doch ein Balkon mit Blick auf den Garten erscheinen ebenso selbstverständlich wie dessen Bewirtschaftung durch die pastorale Familie.

Vom antik-orientalischen Paradiesgarten, der im „hortus conclusus“ des Mittelalters zitiert und verdichtet wird, bis zu den Vor- und Schrebergärten der Großstädte des 19. Jahrhunderts inszeniert der Garten die Ordnung, die demonstrative Beherrschung der Natur: eine Kultivierung, die zugleich das Wilde, das Ungezähmte und

<sup>67</sup> Vgl. Württemberg 1978, S. 6 (1.3 d); Bayern 2010, S. 16 (3.11).

<sup>68</sup> Vgl. Hannover 1963, S. 36 (II.); vgl. a. a. O., S. 37 (V. passim); Bayern 1965, S. 155 (I.2.). Eine Terrasse gehört in ausnahmslosen allen Richtlinien zum Raumprogramm.

<sup>69</sup> STECK: Praktische Theologie, Bd. I (s. o. Anm. 46), S. 589.

<sup>70</sup> Bayern 1965, S. 156 (III.2.).

<sup>71</sup> Vgl. STECK: Im Glashaus (s. o. Anm. 6), S. 114 ff.

<sup>72</sup> Hannover 1963, S. 36 (II.).

Widerständige präsent hält.<sup>73</sup> „Noch heute“, so schreibt G. Selle, „ist die Spannung von Nutzen und Zierde, Naturbelassenheit [...] und repräsentativer Durchgestaltung nach strengen Mustern nicht aufgelöst.“<sup>74</sup> So könnte die Anlage eines Pfarrgartens, der „Nutzen und Zierde“ verbindet, vielleicht auch die Spannungsverhältnisse symbolisieren, die den pastoralen Beruf und dessen Wohnen prägen.

Diese Spannung betrifft nicht nur das Verhältnis von zweckfreier Darstellung und pädagogischem Anspruch, das die Gartengestaltung wie das pastorale Handeln auszeichnet. Sondern sie betrifft etwa auch die Spannung „zwischen festlicher Öffentlichkeit und der Intimität abgediegener Winkel“<sup>75</sup>, wie sie die französischen Gärten des 17. und 18. Jahrhunderts, aber – mutatis mutandis – auch den Pfarrgarten wie das Leben seiner pastoralen Nutzer auszeichnet. Und schließlich, aber nicht zuletzt ist es der große Garten, der auf die ländliche Herkunft des Pfarrhauses ebenso verweist wie auf die Erwartung, Sonnenlicht und frische Luft auch in der Stadt genießen zu können.

## 2.5 Die Vorbildlichkeit des Pfarrhauses

Viele Züge, die die kirchlichen Bauvorschriften hervorheben, markieren die Eigenart eines Berufs, der „zeitgemäß“ und zugleich traditionsverhaftet erscheinen soll, gesellschaftlich „zentral“ und zugleich einzigartig. Darüber hinaus lassen die Richtlinien einen Anspruch erkennen, der die Geschichte des Pfarrhauses von Anfang an bestimmt hat: Es soll ein „vorbildliches Haus“ sein.<sup>76</sup> In diesem Sinne lassen sich etwa die zahlreichen Hinweise verstehen, die auf „die gewünschte Durchsonnung aller Räume und eine gute Verbindung von Wohnhaus und Wohngarten“ dringen<sup>77</sup>: Angesichts der hygienischen wie der moralischen Gefahren der Großstadt, wie sie die konservative Kritik seit dem 19. Jahrhundert beklagt, symbolisieren Pfarrhaus und Pfarrgarten eine „gesunde“ Alternative. Auch die bereits eingangs zitierten Sätze sind von einem Gestus der Aufklärung geprägt: „Die Pfarrwohnung soll [...] unter Berücksichtigung der [...] Fortschritte im Wohnungsbau, zugleich jedoch unter Vermeidung besonderen Aufwandes geplant werden.“<sup>78</sup>

Dieser Gestus bewusster, mitunter auch bemühter Vorbildlichkeit konkretisiert sich gegenwärtig etwa dort, wo die „ökologischen Gesichtspunkte der Ressourcenschonung“<sup>79</sup> – etwa im Blick auf Heizung, Wärmedämmung oder Fußbodenbeläge –

<sup>73</sup> Vgl., auch zum Folgenden, die Skizzen bei SELLE: Die eigenen vier Wände (s. o. Anm. 53), S. 164 ff.

<sup>74</sup> A. a. O., S. 170.

<sup>75</sup> A. a. O., S. 171 f.

<sup>76</sup> Vgl. STECK: Im Glashaus (s. o. Anm. 6), S. 121 ff.

<sup>77</sup> Hannover 1963, S. 36 (II.), s. o. Abschnitt II.3.

<sup>78</sup> Rheinland 1964, S. 179; nahezu wörtlich aufgenommen in Württemberg 1978, S. 3.

<sup>79</sup> Rheinland 2010, S. 256 (A.2.); vgl. Bayern 2010, S. 12 (I.1.2 (3)); Württemberg 2008, S. 276 (1.) und besonders Hannover 2006, S. 165 (§ 2 (2) 4) und S. 166 f. mit äußerst detaillierten Hinweisen zu Fensterrahmen und Fußbodenbelägen.

mit großer Detailfreude entfaltet werden. Nicht selten findet sich der Hinweis, die jeweils gesetzlich geltenden „Bestimmungen über ökologische und energiesparende Maßnahmen [...] sollten nicht unterschritten werden“<sup>80</sup>. Auf diese Weise wird schließlich auch das ältere Motiv aufgenommen, der Pfarrhausbau müsse wirtschaftlich, ja sparsam ausgeführt sein – auch dieses „Gebot“<sup>81</sup> zielt ja erkennbar auf eine pädagogische Wirkung für das christliche Handeln im Ganzen.

## 2.6 Zusammenfassung: Die Funktionalität des Pfarrhauses – und deren Grenze

In seiner großen *Praktischen Theologie* hat Wolfgang Steck bemerkt, ein „eigenständiges Profil“ des Pfarrhauses könne in der Gegenwart nicht mehr ausgemacht werden.<sup>82</sup> So plausibel und schlüssig diese These zunächst scheint – die zeitgenössische Rechtssetzung, die hier betrachtet wurde, hat doch noch einmal ein markantes Profil des pastoralen Wohnens und damit des pastoralen Berufs entwickelt. Dieses Leitbild nimmt, wie oben skizziert, zunächst viele Grundzüge auf, die Steck für das evangelische Pfarrhaus namhaft gemacht hat: Die Baurichtlinien greifen implizit, aber umso wirkungsvoller auf die Tradition des ganzen Hauses, auf seine großfamiliäre Kontur, auf seinen vorbildlichen Charakter und darin stets auf seine symbolische Qualität zurück.<sup>83</sup>

Die „Idee der Individualität“ allerdings, in der Steck zufolge die „Idee der bürgerlichen Familie“ und damit auch das Sinnbild des bürgerlich-christlichen Lebens im Pfarrhaus „gipfelt“<sup>84</sup>, dieses Leitbild symbolischer Individualität oder Subjektivität wird in den landeskirchlichen Baurichtlinien dezidiert nicht rezipiert (s. o. 1.5). Stattdessen entfalten die Rechtstexte ein Programm der Standardisierung und der Funktionalität: Es sind die mit dem Pfarrhaus verbundenen Aufgaben, es ist die *Zweckdienlichkeit* von Raumprogramm und Ausstattung, die bis ins Einzelne den normativen Maßstab bilden. Vorbildlich soll das pastorale Wohnen nicht zuletzt dort sein, wo es diese Zweckmäßigkeit, diesen Funktions- oder Wirkungsbezug des pastoralen Handelns<sup>85</sup> zu einem möglichst „klaren“ und „schlichten“ Ausdruck bringt.

Das pastoraltheologische Programm der Funktionalisierung erscheint im Rückblick als ausgesprochen „zeitgemäß“: Es spiegelt das an rationalen Zwecken und

<sup>80</sup> Rheinland 2010, S. 257 (III.2.); vgl. Bayern 2010, S. 17.

<sup>81</sup> Hannover 2006, S. 164.

<sup>82</sup> STECK: *Praktische Theologie*, Bd. I (s. o. Anm. 46), S. 588.

<sup>83</sup> Vgl. nochmals STECK: Im Glashaus (s. o. Anm. 6), passim; dazu s. oben Abschnitt II.2, II.3., II.5.

<sup>84</sup> A. a. O., S. 125.

<sup>85</sup> Vgl. JAN HERMELINK: *Pastorales Wirken im Spannungsfeld von Organisation, Person und ‚geistlicher‘ Darstellung. Aktuelle Tendenzen der Fremd- und Selbstwahrnehmung* (2008), jetzt in: DERS.: *Kirche leiten in Person. Beiträge zu einer evangelischen Pastoraltheologie* (Arbeiten zur Praktischen Theologie 54), Leipzig 2014, 124 ff.

Funktionen orientierte gesellschaftliche Selbstverständnis, wie es die politischen Reformen der 1970er Jahre verfolgen und wie es auch die „funktionalistische“ Architektur der Zeit markiert, der zufolge die Ästhetik eines Gebäudes seiner Aufgabenstellung zu folgen habe.

Das Pfarrhaus, das die Baurichtlinien prägen wollen, ist jedoch mehr als nur ein kirchliches Beispiel der funktionalistischen Programmatik. Das Leitbild des kirchlichen Baurechts ist vielmehr zugleich Ausdruck einer erheblichen Stärkung der kirchlichen *Organisation* (s. o. 1.1). Im Kontext steigender kirchlicher Einnahmen gewinnen „übergemeindliche“ Aufgaben, zentrale Projekte und „funktionale“ Arbeitsbereiche zunehmend an Gewicht; die Rationalität des „Sachbezugs“ und der Wirksamkeit prägt infolgedessen die gesamte kirchliche Arbeit, nicht zuletzt ihre rechtliche Normierung und Standardisierung immer stärker.

Zusätzliche Plausibilität gewinnt jenes Programm des Funktionalen, nun antithetisch, durch die zeitgenössische Wahrnehmung eines tief greifenden kulturellen Umbruchs, ja Abbruchs, der es kirchlicherseits nahe legt, Institutionen wie das Pfarrhaus, auch den pastoralen Beruf im Ganzen möglichst objektiv, zuverlässig – und eben darum sachlich-funktional zu gestalten.

In der Gegenwart hat sich die gesellschaftliche wie die kirchliche Lage allerdings erheblich geändert. Manifestationen des Herkömmlichen und Ursprünglichen, etwa das „Leben auf dem Lande“ gewinnen ebenso an Bedeutung wie regionale und lokale Traditionen. Vor allem aber ist, ungeachtet aller Normierung, der Wunsch nach einer dezidiert individuellen Lebensgestaltung vorherrschend geworden. Das Programm einer strikt funktionalen Architektur, auch eines funktional standardisierten Pfarrhauses verliert damit erheblich an Plausibilität.<sup>86</sup> Wie ein pastorales Wohnen aussehen könnte, das nicht allein die große Tradition, sondern auch die plurale Gegenwart des pastoralen Berufes symbolisiert<sup>87</sup> und das insofern nicht zuletzt die unhintergehbare Individualität der Berufspraxis zu architektonischem Ausdruck bringen könnte – das ist bisher kaum erkennbar.

Jedenfalls erscheint es fraglich, ob eine bauliche Symbolisierung pastoraler Individualität überhaupt in der Rechtsform der „Dienstwohnung“, also einer (zentral-) kirchlich bereitgestellten, rechtlich reglementierten Behausung möglich ist. So könnte es sein, dass zwar nicht die lange Geschichte des Pfarrhauses, wohl aber die kürzere Epoche seiner organisatorischen Normierung heute an ihr Ende gekommen ist. Tritt das Bestreben der Organisation, den pastoralen Beruf vor allem auf seine Funktionen, auf messbare Kriterien und Standards hin zu betrachten,<sup>88</sup> auch

---

<sup>86</sup> Vgl. die Problembeschreibungen in *KIRCHENAMT DER EKD: Empfehlung* (s. o. Anm. 30), S. 2–4.

<sup>87</sup> Vgl. *ILONA NORD: Wohnst du schon oder lebst du noch? Lebensformen im Pfarrhaus*, in: *DtPfrBl* 111 (2011), S. 465–470.

<sup>88</sup> Vgl. nur: *Zur Qualität pastoraler Arbeit. Eine Konsultation der VELKD*, hg. von *UDO HAHN, CHRISTINE JAHN und MAREILE LASOGGA*, Hannover 2010.

hinsichtlich des Wohnens nunmehr in zunehmende Spannung zur Pluralität der jeweiligen beruflichen und biografischen Verhältnisse – dann bewährt sich die Institution des evangelischen Pfarrhauses offenbar auch heute als eine exemplarische „Manifestation“, ja als „Sinnbild“ der Spannungen, die den pastoralen Beruf im Ganzen prägen.<sup>89</sup>

---

<sup>89</sup> СТЕСК: Praktische Theologie, Bd. I (s. o. Anm. 46), S. 588.590 u. ö.